Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Hafenbenutzungssatzung für die Hafenlände Bachhausen-Mühlhausen

Vom 29.06.2026

Auf Grund Art. 2 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung des § 3

In § 3 (Arten der Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab) der Gebührensatzung zur Hafenbenutzungssatzung für die Hafenlände Bachhausen-Mühlhausen wird nach Punkt 5 folgender **Punkt 6** angefügt:

„6. Für Sonder- und Spezialnutzungen der Hafenlände, die über den gewöhnlichen Schiffsumschlag hinausgehen – insbesondere für die Einrichtung von Baustellenlagern, die Zwischenlagerung, Bearbeitung, Zerkleinerung oder den Umschlag von Großbauteilen, Brückenelementen oder Abbruchmaterialien, sowie für das Bereitstellen und Betreiben der hierzu erforderlichen schweren Logistik- und Arbeitsgeräte (z. B. Pontons, Schwerlastkräne, Brecheranlagen) –, sofern diese Großbauteile und Nutzungen nicht über gesonderte Verträge geregelt sind. Die Gebühr beträgt **1.000,00 € pro angefangenem Kalendertag**."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 30.06.2026

Gemeinde Mühlhausen

Dr. Martin Hundsdorfer

Erster Bürgermeister